



Allgemeine Vertragsbedingungen

Torsten Jastrzembki & Anja Konkell
Yachtcharter GbR

1. Vertragspartner

Der Chartervertrag wird zwischen dem Vercharterer und dem Charterer ggf. unter Vermittlung einer Agentur geschlossen.

2. Vertragsabschluss

Der Abschluss des Chartervertrages erfolgt durch die schriftliche Buchungsanmeldung des Charterers und die schriftliche Bestätigung des Vercharterers, an die der Vercharterer 10 Tage gebunden ist. In dieser Zeit muss der Charterer das Angebot annehmen, anderenfalls liegt kein gültiger Chartervertrag vor. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung des Vercharterers. Nebenabreden und Zusatzwünsche müssen schriftlich erfolgen.

3. Vertragsrücktritt / Kündigung

Erfolgen die vereinbarten Zahlungen nicht termingerecht, ist der Vercharterer nach fruchtloser Mahnung berechtigt, vom Chartervertrag zurückzutreten und die Yacht anderweitig zu verchartern.

Ist bereits eine Anzahlung geleistet worden, aber die Restzahlung bleibt bis 3 Wochen vor Vercharterung aus, fallen die Stornierungskosten an. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände, wie Krieg, Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen oder Naturkatastrophen berechtigen beide Vertragspartner zur Kündigung. Hochwasser, Trockenheit oder ähnliche Gründe berechtigen nicht der Kündigung. Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat er unverzüglich den Vercharterer zu informieren. Gelingt eine Ersatzcharter, so hat der Charterer 20 % des Charterpreises als Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Soweit bereits Zahlungen geleistet wurden, werden diese unverzüglich zurück erstattet. Der Charterer kann nur mit Einverständnis und schriftlicher Zustimmung des Vercharterers einen geeigneten Ersatzcharterer stellen, der den Vertrag übernimmt. Bei einer Ersatzcharter zu Preisnachlässen oder für einen kürzeren Zeitraum ist der jeweilige Differenzbetrag zuzüglich der Bearbeitungsgebühr von 20 % des Charterpreises fällig.

Gelingt keine geeignete Ersatzcharter, fallen Stornierungskosten an.

Stornierungskosten:

Bis 89 Tage vor Charterbeginn: 50% des Charterpreises.

Vom 90. – 61. Tag vor Charterbeginn: 80 % des Charterpreises.

Ab 60 Tage vor Charterbeginn: 100 % des Charterpreises.

Für anderweitige Umbuchungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 Euro erhoben.

Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Auslandskranken-Unfallversicherung.

4. Versicherung

Für die Yacht besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 2.000,00 € pro Schadensereignis. Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und / oder Sachschäden bis zu einem Gesamtschaden von 6 Millionen Euro. Die Versicherung deckt nicht vorsätzlich- oder grob Fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens sind Bestandteil dieses Chartervertrages und können auf Wunsch vor einem Vertragsabschluss schriftlich vom Charterer, zwecks Einsicht angefordert werden.

Der Charterer haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder ein Verschulden von Crewmitgliedern gegeben ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Folgeschäden. Nicht versichert sind die persönlichen Gegenstände des Charterers und der Crew. Die Versicherung haftet nicht bei Unfällen der an Bord befindlichen Personen. Ansprüche aus Schäden, die dem Charterer oder der Crew während der Nutzung durch das Boot oder des Zubehörs oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind ausgeschlossen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei grober Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen Handlung die Haftung des Charterers nicht mit der Höhe der hinterlegten Kautions bzw. der Selbstbeteiligung begrenzt ist, sondern er zur Deckung des gesamten Schadens incl. Forderung Dritter und sonstiger Aufwendung im Zusammenhang mit dem Schaden herangezogen werden kann.

Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens befugt sind, die vorstehenden Angaben im Falle eines Schadens zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, dann haftet der Charterer im vollen Umfang. **Der Vercharterer empfiehlt dem Charterer ausdrücklich den Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung (welche Crewhaftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) und den Abschluss einer Folgeschadenversicherung. Angebote der Versicherungen sind bei uns erhältlich.**

5. Kautions

Das Ausbleiben der Kautionszahlung führt zur Auflösung des Vertrages und dem Verlust jeglicher Ansprüche auf Rückerstattung. Der Vercharterer hat damit Anspruch, als Schadenersatz, die vom Charterer geleistete Zahlungen für die Charter der Yacht einzubehalten. Bei Übernahme der Yacht ist die Kautions von 2.200,00 Euro entweder in bar oder mit Kreditkarte zu hinterlegen und wird bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht zurück erstattet. Für Sachschäden an der Charteryacht und deren Zubehör, verlorene oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände und Diebstahl, die durch den Charterer oder seine Crew verschuldet worden sind, können vom Vercharterer die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten von der o. a. Kautions einbehalten werden. Bei Beschädigungen, deren Höhe am Tage der Rückgabe nicht feststellbar ist, wird die gesamte Kautions solange einbehalten, bis die Schadenfeststellungen abgeschlossen

sind und feststeht, dass den Charterer keine Ersatzpflicht trifft. Anderenfalls erfolgt Rechnungsstellung und Abrechnung nach Behebung des Schadens. Der Charterkunde erklärt mit seiner Unterschrift, dass der Vercharterer die Kosten für die entstandenen Schäden mit der einbehaltenen Kautions, **in bar** oder mit der **vorgelegten Kreditkarte**, verrechnen darf.

6. Fahrtgebiet

Rund Sardinien und Korsika bis 30 sm (je nach Befähigungsnachweis) von der Küstenlinie entfernt. Der Vercharterer hat das Recht, das Fahrtgebiet bei unsicheren / ungewöhnlichen Navigationsbedingungen zu begrenzen oder ein Nachtfahrverbot auszusprechen. Das im Vertrag bezeichnete Gebiet darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vercharterers verlassen werden. Zum Beispiel: Sizilien, Mallorca, Tunesien usw.

7. Befähigungen

Der Charterer erklärt ausdrücklich, dass er oder der aufgeführte Schiffsführer über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes im o. a. Fahrgebiet erforderlich sind und im Besitz eines gültigen Führerscheins ist.

Bei ganz offensichtlicher Unfähigkeit an der Eignung zur sicheren Führung von Charteryacht und Crew kann der Vercharterer dem Charterer auf dessen Kosten einen Skipper beistellen oder vermitteln. Ist dies nicht möglich oder ist der Charterer hiermit nicht einverstanden, kann der Vercharterer die Übergabe der Yacht verweigern. Der entrichtete Charterpreis wird in diesem Fall nur bei erfolgreicher Weitervercharterung zum ursprünglich vereinbarten Charterpreis zurück gezahlt. Ist die Weitervercharterung nur zu einem geringeren Preis möglich, hat der Vercharterer Anrecht auf die entsprechende Differenz. Der Charterer hat sich vor Antritt eines Törns die notwendigen Revierkenntnisse durch Studium der Seekarten, Handbücher usw. zu verschaffen. Er haftet für Navigationsfehler. Der Charterer wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Inbetriebnahme der Funkanlage nur dann zulässig ist, wenn der Charterer oder eine sonstige, sich an Bord befindende Person über das entsprechende Funksprechzeugnis verfügt. Die Benutzung der Funkanlage in Seenotfällen bleibt davon unberührt. Der Charterer verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch sich und aller Crewmitglieder und übernimmt persönlich die Haftung bei Verstößen. Eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses sowie Befähigungsnachweise sind an der Basis zu hinterlegen. Wichtig: Der Charterer/Schiffsführer trägt hierfür sowie für Crew, Schiff, Ausrüstung und Inventar die volle Verantwortung gegenüber dem Vercharterer und dem Versicherer.

8. Skipper

Im Fall, das durch den Vercharterer ein Skipper vermittelt wird, wird ausdrücklich erklärt, dass der Vercharterer lediglich den Kontakt zwischen Charterer und Skipper hergestellt hat und das der Vercharterer von der Verantwortung und vom Leistungsverhältnis, gleich welcher Art, zwischen Charterer und Skipper vollkommen ausgeschlossen bleibt. Kosten und Logie für den Skipper gehen zu Lasten des Charterers. Der Skipper ist für die Führung der Yacht verantwortlich und haftet für Schäden, die durch ihn verursacht werden. Nicht aber für Schäden, die durch den Charterer und der Gäste/Crew (mit) verursacht werden.

9. Nutzung

Nach der Übergabe der Yacht kann diese im üblichen Rahmen genutzt werden. Alle Verbrauchsstoffe wie Diesel, Öl und Wasser gehen zu Lasten des Charterers. Die Maschine wird nur als Hilfsmotor benutzt. Der Ölstand, Kühlwasserstand und Kühlwasseraustritt sind täglich zu überprüfen. Die Temperaturanzeige des Motors muss bei Betrieb laufend überwacht werden. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung entstehen, sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Bei Schräglage bei über 10 Grad Krängung, darf der Motor nicht genutzt werden. Die Bilge ist täglich zu kontrollieren und der Ladezustand der Batterien ist zu beachten. Für Schäden, die durch leere Batterien entstehen, ist der Charterer verantwortlich. Die Segel sind bei Übernahme zu überprüfen. Nachträglich festgestellte Schäden hat der Charterer zu ersetzen, es wird vermutet, dass die Segel in einem einwandfreien Zustand übergeben worden sind, weil anderenfalls Schadensfeststellungen nicht möglich sind. Offensichtliche Verschleißschäden, wie ausgerissene Nähte gehen jedoch zu Lasten des Vercharterers.

Der Charterer verpflichtet sich,

- die gecharterte Yacht wie sein Eigentum zu behandeln und nach den Regeln „Guter Seemannschaft“ zu verfahren.
- Die Yacht nur mit geeigneten, sauberen und nicht abfärbenden Bootsschuhen zu betreten.
- Wenigstens 2 Mal i. d. Woche dem Vercharterer die jeweilige Position des Bootes anzuzeigen, bzw. damit einverstanden ist, dass seine Route mit AIS aufgezeichnet wird.
- nur unter Maschine in Häfen ein- auszulaufen.
- auf einer Segelyacht nur eine dem Rigg und den Windverhältnissen angepasste Segelfläche zu führen.
- Nachtfahrten nicht bzw. nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen, wenn der Charterer oder ein Crewmitglied über ausreichende Erfahrung verfügt.
- bei Ankündigung gefährlicher Wetter- und Seeverhältnissen (Wind ab 7 Bft) den Hafen nicht zu verlassen.
- keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.
- nicht mit mehr Personen als für die Yacht zugelassen sind, und nur mit den in der Liste eingetragenen Crewmitgliedern (gilt auch für Kinder) zu belegen.
- den Törn so zu planen, dass auch bei schwierigen Wetter- und Seeverhältnissen eine zeitgerechte Rückkehr möglich ist.
- die Yacht nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten.
- keine undeckelten Zollpflichtigen Waren oder gefährliche Güter an Bord zu führen.
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten.
- das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen.
- keine Tiere mit an Bord zu nehmen.
- keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben.
- die anfallenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten und Kontrollen durchzuführen und im Logbuch einzutragen.
- außer in Notfällen, die Yacht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden, oder sich schleppen oder bergen zu lassen und für den Fall, dass Schlepp- oder Bergehilfe angenommen werden muss, mit dem Kapitän des anderen Schiffes eine

schriftliche Vereinbarung über die Schleppkosten bzw. den Bergelohn zu treffen, bevor die Hilfe in Anspruch genommen wird. Beachten: Nur eigene Leinen verwenden und diese nur an Klampen belegen.

- die An- und Abmeldung beim Hafenkaptän, die Hafengebühren zu entrichten und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten.
- sich mit der technischen und anderen Einrichtungen der Yacht vertraut zu machen und die Bedienungsanleitungen zu beachten.
- die Yacht vor offener Küste nicht unbeaufsichtigt zu lassen und sicherstellen, dass sie bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann.

10. Verpflichtungen und Schäden

Der Charterer ist verpflichtet, jeden Schaden der Yacht oder der Ausrüstung, dessen Schadenssumme einen Betrag von 150,00 Euro übersteigt, oder der zur Seeuntauglichkeit der Yacht führt, **unverzüglich** den Vercharterer anzuzeigen.

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich macht, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder ein sonstiger bei Übernahme der Yacht nicht erkannter Schaden an Rumpf, Takelage oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühr für die Tage, die die Yacht nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche wie z. B. Reise- Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz für entgangene Urlaubstage und Ähnliches sind ausgeschlossen.

Bei allen sonstigen Schäden veranlasst der Charterer unverzüglich die Schadensbehebung. Soweit es sich um normalen Verschleiß handelt, werden die Ausgaben vom Vercharterer bei Vorlage einer quittierten Rechnung bis zu 150,00 Euro erstattet, wenn die Schäden nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit des Charterers/Schiffsführer oder seiner Crew zurückzuführen sind. Der Beleg muss als Rechnungsempfänger dem Vercharterer, den Namen des Schiffes, die Art der Arbeit, das Material, den Rechnungsbetrag und ggf. den Nettopreis und die Umsatzsteuer enthalten.

Der Charterer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (Charterausfall usw.) dienlich ist, sowie in Absprache mit dem Vercharterer erforderliche Reparatur in Auftrag zu geben, zu dokumentieren und zu überwachen. Der Charterer kann zur Bezahlung aller Kosten herangezogen werden, die sich aus einer Nichterfüllung der in diesem Chartervertrag erwähnten Formalitäten ergeben.

Grundsätzlich bedürfen Reparaturen, die den vor bezeichneten Schadensbetrag übersteigen, einer ausdrücklichen Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vercharterer auszuhändigen.

Liegezeiten in Folge notwendiger Reparaturen während der Charterzeit berechtigen den Charterer zu keinen Schadenersatzforderungen, wenn sie ¼ der gesamten Charterzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus gebührt dem Charterer ein Ersatz der anteiligen Charterkosten.

Ist ein Schaden unterwegs nicht zu beheben und eine Rückkehr den Umständen entsprechend möglich, so ist der Charterer gehalten, nach Absprache mit dem Vercharterer, vorzeitig (möglichst 24 Std. vor Rückgabe) zurückzukehren, um eine Reparatur vor Beginn der Folgecharter zu ermöglichen, um so den Schaden zu begrenzen. Sind die Schäden vom Vercharterer zu vertreten, werden die Chartergebühren für die Ausfallzeit rückerstattet. Weitergehenden Ersatzansprüche (z.B. Übernachtungskosten ect.) des Charterers sind ausgeschlossen. Sind die Schäden vom Charterer zu vertreten, entfällt der Ersatz der Ausfallzeit. Der Charterer muss wie auch der Vercharterer für Anweisungen bzw. Fragen erreichbar sein.

Bei Schäden am Schiff oder bei Personenschäden fertigt der Charterer eine umfassende Niederschrift über diese Schäden an und sorgt für eine schriftliche Gegenbestätigung durch den Hafenkaptän, einen Arzt, eines Sachverständigen oder eines sonstigen Zeugen. Der Charterer ist für die entsprechenden Logbucheinträge verantwortlich.

Der Vercharterer ist bei Havarie, vorhersehbare Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende **unverzüglich** zu benachrichtigen.

Der Charterer haftet auch in vollem Umfang für alle direkten und Folgekosten wie Geschäftsausfall ect. die sich aus einer Beschlagnahme der Yacht aus seinem Verschulden oder eines Crewmitgliedes ergeben. Besteht Anlass zur Vermutung einer Beschädigung der **Yacht im Unterwasserbereich**, ist der nächste Hafen anzulaufen und die Untersuchung durch einen Taucher bzw. Kranen auf Kosten des Charterers zu veranlassen. Der Diebstahl der Yacht oder von Teilen der Ausrüstung ist auf der nächsten Polizeistation anzuzeigen.

Für alle Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten aus Rechtsverfolgungen, im In- und Ausland frei. Schadenersatzansprüche des Charterers werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Chartergebühr. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vercharterer oder sein Bevollmächtigter grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Eventuelle Regressansprüche aus der Yachtcharter müssen spätestens 14 Tage nach Beendigung der Charter beim Vercharterer eingegangen sein. Verspätet geltend gemachte Eingänge werden ausgeschlossen. Der Schaden und das Schadenereignis müssen dem Vercharterer bei Rückgabe der Yacht angegeben werden. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung.

11. Anreise

Die Anreise zum Charterantritt ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Verzögert sich der Charterantritt infolge verspäteter Ankunft des Charterers oder eines Crewmitglieds, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Der Charterer und seine Crew sind sich bewusst, dass sie ein Fahrzeug zur Ausübung des Segelsports mieten und keine Reise im Sinne der Gesetze und Bestimmungen für das Reisebürogewerbe buchen.

12. Übergabe der Yacht

Die Bereitstellung der Yacht erfolgt an dem vereinbarten Ort. Ist dies nicht möglich, so ist der Vercharterer verpflichtet, Mitteilung zu machen und für die Bereitstellung im nächsten Hafen zu sorgen. Etwaige Fahrtmehrkosten werden dem Charterer ersetzt.

Steht bereits vor Charterbeginn fest, dass die Yacht, bzw. ein geeigneter Ersatz zum vertraglich vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stehen wird, verpflichtet sich der Vercharterer, den Charterer darüber zu informieren, sobald er davon Kenntnis

hat. In diesem Fall können beide Seiten bereits vor Charterbeginn vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin geleisteten Zahlungen des Charterers werden rückerstattet. Weitere Ersatzleistungen sind ausgeschlossen.

Wird die Yacht nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so berechtigt dies den Charterer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Charterer nicht innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Beginn der Charterzeit ein klassenmäßig gleichwertiges Ersatzschiff zur Verfügung stellen kann. Während dieser Zeit hat der Vercharterer die Kosten für eine Unterkunft des Charterer und der Crew nach seiner Wahl zu tragen. Dies betrifft nicht die Kosten der Verpflegung oder sonstigen Ausgaben. Gelingt dem Vercharterer die Stellung eines Ersatzschiffes, so werden die vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten mit denen zu erstattenden Chartergebühren bis zur Bereitstellung des Ersatzschiffes verrechnet. Hat der Vercharterer die Leistungsstörungen nicht zu vertreten, bestehen hinsichtlich einer Freistellung des Charterers für Folgeschäden (z. B. Reise-/ Übernachtungskosten) keine weitergehenden Ansprüche gegen den Vercharterer. Dieser tritt jedoch etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dritten an den Charterer ab.

Gelingt die Bereitstellung eines Ersatzschiffes nicht, so werden dem Charterer alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurückerstattet, mit Ausnahme eines Betrages in Höhe der vom Vercharterer gezahlten Unterkunftskosten, die dann vom Charterer zu tragen sind und die der Vercharterer mit der Chartergebühr verrechnen kann. Weitergehende Ersatzansprüche, wie zum Beispiel die Erstattung von Reise- Übernachtungskosten und Reiseversicherungsprämien sind ausgeschlossen.

Statt Rücktritt oder Schadenersatz kann der Charterer auch die Herabsetzung des Charterpreises verlangen. Dem Charterer wird die Yacht voll getankt und mit einer vollen Gasflasche übergeben. Ordnungsgemäßer Schiffszustand, vollständige Ausrüstung und Inventar, werden Anhand einer Checkliste vom Charterer überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Verpflichtung der Bootsübergabe tritt für den Vercharterer erst dann in Kraft, wenn das Übergabeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet ist. Die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schiffszustand umfasst alle sichtbaren Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung. Sind Schäden an diesem Teilen vorhanden, so sind diese bei Übernahme vom Charterer schriftlich auf der Checkliste festzuhalten und vom Vercharterer gegenzuzeichnen. Nach diesem Zeitpunkt können Einwendungen nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden. Liegt diese Liste nicht vor oder wird diese nicht erstellt, trägt der Charterer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit entstanden ist. Der Vercharterer übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Seekarten, die Anzeigenauigkeit und Funktion der Instrumente und die Leistung des Kühlschranks und des Echolots keine Gewähr. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht erlauben, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt. Für die Übergabe, das Ein- und Auschecken der Yacht und die Überprüfung der Ausrüstung steht dem Vercharterer ein Zeitraum von 3 Stunden zu, gerechnet von Beginn der Charterzeit.

13. Rückgabe

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer dem Vercharterer die aufgetankte Yacht „besenrein“, aufgeräumt, mit sauberem Geschirr und entleertem Fäkalientank. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Bis zur Rückgabe der Yacht gilt jedoch der Chartervertrag als verlängert.

Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Charterer nach der Rückkehr sofort anzuzeigen, insbesondere sind Grundberührungen zu melden, da nach jeder Vercharterer das Unterwasserschiff kontrolliert wird. Werden Schäden am Schiff, dessen Zubehör und Ausrüstung bei Rückgabe nicht angezeigt, und vom Vercharterer erst später festgestellt, trägt der Charterer die Beweislast, dass der Schaden nicht während seiner Charterzeit eingetreten ist. Dieses gilt auch bei vorzeitiger oder überstürzter Abreise seitens des Charterers. Der Charterer muss die Yacht dem Vercharterer spätestens zu dem vereinbarten Termin zurückgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die gesamte Crew inklusive Gepäck die Yacht verlassen haben. Wird die Yacht erst nach Beendigung der Charterzeit zurückgegeben, so hat der Charterer den entstandenen Schaden zu tragen. (Das Doppelte der Tagescharter (35%)). Meteorologische Ereignisse müssen durch flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Das bedeutet, der Charterer muss die Yacht in den letzten 24 Stunden vor der Rückgabe in ausreichender Nähe zum Bestimmungshafen und 1-2 Std. vor Vertragsablauf zum Auscheck bereit halten. Der Charterer haftet für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterer oder Dritten z. B. spätere Crews, durch Nichteinhaltung des Vertrages entstehen. Der Vercharterer ist berechtigt, diese Ansprüche Dritter im eigenen Namen gegenüber dem Charterer geltend zu machen. Falls der Charterer die Yacht an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden. Bis zur Rückgabe ist der Charterer verpflichtet eine ausreichend qualifizierte Person auf dem Schiff zu lassen. Der Charterer haftet für alle Kosten und Forderungen, die aus einer Verletzung dieser Beaufsichtigungspflicht resultieren. Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn die Yacht wieder im Heimathafen ist und das Abgabeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Wird die Yacht vom Charterer nicht vollgetankt zurück gegeben, ist der Charterer dazu berechtigt, die Kosten pauschal zu ermitteln. Wird die Yacht nicht besenrein, aufgeräumt, mit sauberem Geschirr und entleertem Fäkalientank übergeben, wird eine Reinigungsgebühr zusätzlich zu der Endreinigungsgebühr, nach Aufwand erhoben. Eine Toilettenverstopfung wird pauschal mit 150,00 Euro berechnet. Für Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für die der Vercharterer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hält der Charterer den Vercharterer frei. Kann die Yacht aufgrund ihres Zustandes nicht rechtzeitig dem nachfolgenden Charterer übergeben werden, so haftet der Charterer wie bei einer verspäteten Rückgabe der Yacht.

14. Exklusivität, Übersetzungen und Gültigkeit des vorliegenden Vertrags

Der vorliegende Vertrag ist der einzig gültige. Jeder anderer vom Charterer unterschriebener Vertrag, der von einem Vermittler oder von einer Agentur ausgestellt und unterschrieben sein sollte, ist nichtig und unverbindlich. Der deutsche Originaltext des vorliegenden Vertrages hat Vorrang gegenüber den Übersetzungen in anderen Sprachen.

15. Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer schriftlich bestätigt werden.

Bei Rechenfehlern werden die Gebühren gem. der gültigen Preisliste korrigiert. Bei Druckfehlern sind Änderungen vorbehalten. Erfüllungsort ist der Betriebssitz des Vercharterers bzw. der vereinbarte Übergabeort der Chartyacht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Gerichtsstand und Gerichtsort ist Bottrop, in Deutschland. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Stand 19.12.2017